

Umwelthaftung.

Information für Unternehmer und Land- und Forstwirte

Informationsblatt

Umwelthaftung und Versicherungslösungen.

Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.

Allianz 

Umwelthaftung: Der Gesetzgeber hat entschieden!

Als Unternehmer oder Land- und Forstwirt haften Sie verschuldensunabhängig für Umweltbeeinträchtigungen und Umweltschäden aus einem Störfall, aus dem Normalbetrieb und aus dem Entwicklungsrisiko.

Die neuen gesetzlichen Normen betreffen nicht nur Gewässer und Boden, sondern auch Pflanzen, Tiere und natürliche Lebensräume.

Allgemeine schadenersatzrechtliche Bestimmungen.

Entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Schadenersatzregelungen haftet der Unternehmer oder Land- und Forstwirt für Schäden, also einen Nachteil, den jemand in Bezug auf Vermögen, Rechte oder seine Person hat.

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) besteht grundsätzlich verschuldensabhängige Haftung. Der Geschädigte muss in einem Prozess nachweisen, dass der Unternehmer bzw. Land- oder Forstwirt Personen, Gewässer, Boden, Tiere oder Pflanzen geschädigt hat.

Verschärfende Haftungen finden sich zum Beispiel im Bereich des Wasserrechts, hier geht es vor allem um die Beeinträchtigung von Grundgewässern und daraus resultierende Probleme bei der Wasserversorgung der Bevölkerung.

Bestimmungen aus den Umwelthaftungsgesetzen.

Entsprechend den neuen gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesumwelthaftungsgesetz (B-UHG) und den entsprechenden Landesgesetzen kann die Behörde bei Beeinträchtigung von Gewässern, Boden, Pflanzen, Tieren und natürlichen Lebensräumen entsprechende Sanierungsmaßnahmen vorschreiben, die dann umgehend durchzuführen sind.

Die Behörde muss nicht nur von sich aus aktiv

werden, sondern auch bei Anzeigen (zum Beispiel von Umweltschutzverbänden).

Die Behörde kann folgende Anordnungen treffen:

- Vermeidungstätigkeiten (die Umweltbeeinträchtigung ist noch nicht konkret eingetreten, wird allerdings mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erwartet).
- Primäre Sanierungsmaßnahmen (Maßnahmen, die z.B. das geschädigte Gewässer ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen),
- Ergänzende Sanierungsmaßnahmen (Maßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führte – z.B.: Zurverfügungstellung weiterer Lebensräume zur Erholung einer geschützten, geschädigten Population).
- Ausgleichende Sanierungsmaßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich zwischen zeitlichen Einbußen – z.B. an geschädigten Gewässern – vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zum Zeitpunkt, zu dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet).

Der Unternehmer oder Land- und Forstwirt muss diese Maßnahmen umsetzen. Nur wenn er beweisen kann, dass er keinesfalls die Umweltbeeinträchtigung herbeiführte, muss er die entsprechenden Maßnahmen nicht mehr weiterfinanzieren bzw. kann er gegen die Behörde Regress führen.

Versicherungsschutz für bestimmte Umweltschäden.

Für Umweltsachschäden und Umweltsanierungskosten auf Grund eines Störfalles (plötzlich eingetretener, unvorhergesehener Vorfall) bieten wir den entsprechenden Versicherungsschutz. Personenschäden auf Grund eines Umweltschadens sind bereits im Rahmen der Grunddeckung mitversichert.

Der Umweltsachschaden bzw. die Umweltbeeinträchtigung darf nicht dadurch entstanden sein, dass behördliche oder gesetzliche Anordnungen oder Sicherheitsvorschriften nicht beachtet wurden oder die behördliche bzw. bedingungsgemäß vorgeschriebene Wartung vernachlässigt wurde.

Die Haftpflichtversicherung konzentriert sich als unerlässliche Schutzmaßnahme auf zwei wesentliche Dinge: die Abwehr von ungerechtfertigten und/oder die Befriedigung von gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen bzw. Kostenersatzansprüchen.

Versicherungsschutz für Umweltsachschäden.

In diesem Bereich besteht die Deckung entsprechend dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, der vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

In einem Zivilprozess muss dann der Geschädigte die Schuld beweisen.

Der Umweltschaden muss zum Zeitpunkt des aufrechten Vertrages in Österreich eingetreten und festgestellt worden sein.

Die wählbaren Versicherungssummen betragen EUR 500.000,-, EUR 1.000.000,- oder EUR 1.500.000,-.

Der Selbstbehalt beträgt 10% der Leistung des Versicherers, max. EUR 40.000,-.

Versicherungsschutz für Umweltsanierungskosten.

In diesem Bereich besteht die Deckung entsprechend dem Bundesumwelthaftungsgesetz (B-UHG) und den entsprechenden Landesgesetzen.

Ersetzt werden

- die Kosten für die Vermeidungstätigkeiten,
- die Kosten für die primäre, ergänzende und ausgleichende Sanierung,
- die Behördenkosten,
- die Kosten für die Entsorgung des eigenen kontaminierten Erdreiches (wenn dies die Behörde als Maßnahme auf Grund eines Umweltschadens anordnet.)

Die wählbaren Versicherungssummen betragen EUR 500.000,-, EUR 1.000.000,- oder EUR 1.500.000,-.

Der Selbstbehalt beträgt 10% der Leistung des Versicherers, max. EUR 40.000,-.

Der Auftrag von Behörden zur Sanierung ist umzusetzen. Die Tatsache, dass die Umweltbeeinträchtigung keinesfalls durch den Beschuldigten verursacht wurde und somit keine Sanierungsverpflichtung besteht, ist in einem Gerichtsprozess durch den Beschuldigten zu beweisen.

Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.

Der angeführte Haftungsumfang stellt einen Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen dar.
(Stand Juli 2009)

Der angeführte Leistungsumfang stellt einen Auszug aus den Allgemeinen, Ergänzenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen dar. Diese werden dadurch nicht ersetzt.